

Musikverein Freienohl e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben, Ziele	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Aktive Mitglieder.....	4
§ 6	Ehrenmitglieder	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 8	Eigentum und Verwaltung	4
§ 9	Organe des Vereins.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Vorstand.....	6
§ 12	Kassenprüfung	7
§ 13	Abteilungen.....	7
§ 14	Auflösung des Vereins.....	8

Der Musikverein Freienohl wurde am 10. März 1897 durch Pfarrer Julius Falter unter dem Namen „Posaunen-Verein“ gegründet.

Am 22. Februar 1975 wurde der Name des Vereins laut Beschluss der Mitgliederversammlung in „Musikverein Freienohl e.V.“ umbenannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Musikverein Freienohl und hat seinen Sitz in Meschede-Freienohl.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Hochsauerland des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- & Volksmusikerverbände (BDBV).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksmusik und ortsverwandter Bestrebungen und damit der Pflege von bodenständiger Kultur, des Brauchtums und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausübung der Blasmusik durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit
- die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
- die Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und öffentlichen Auftritten

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Aktives Mitglied wird derjenige, der vom Vorstand als tauglich anerkannt wird. Abgesehen von der Tätigkeit der aktiven Mitglieder haben die übrigen Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste bzw. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Aktive Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft vereinseigene Instrumente oder sonstige Gegenstände in gutem Zustand dem Vorstand zurückzugeben und etwa Fehlendes zu ersetzen.

§ 5 Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder bilden als Musikkapelle im Rahmen des Vereins eine Einheit für sich und haben als solche Handlungsfreiheit und Interessenvertretung. Dieses ist aber nur dann zulässig, wenn der Verein in keiner Weise zu Schaden kommt.

Bei größeren Veranstaltungen des Vereins können die aktiven Mitglieder für ihre Leistungen entschädigt werden. Hierzu ist aber ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Die Musikkapelle ist verpflichtet, bei Vereinsfesten unentgeltlich zu musizieren.

§ 6 Ehrenmitglieder

Es können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Ferner sind diejenigen Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und wenigstens 25 Jahre dem Verein angehören, ebenfalls zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Eigentum und Verwaltung

Sämtliche Gegenstände wie Instrumente, Noten usw., die durch den Verein beschafft oder für den Verein gestiftet wurden, bleiben Vereinseigentum. Für gute Instandhaltung derselben ist Sorge zu tragen. Zulässig ist es, bei Beschaffung von Instrumenten Beiträge aus der Vereinskasse vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Diese Gegenstände bleiben so lange im Eigentum des Vereins, bis der Inhaber den Betrag restlos der Kasse erstattet hat.

Bei Reparaturen von Musikinstrumenten ist durch den Vorstand eine Regelung über die Kostenaufteilung zu treffen. Diese Regelung muss eine Unterscheidung enthalten, welche der Tatsache Rechnung trägt, ob es sich um eigene oder Vereinsinstrumente handelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich, durch Aushang im Vereinsheim („Haus der Musik“, Auf dem Mühlenberg 11, 59872 Meschede) und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (Westfalenpost Meschede und SauerlandKurier Meschede) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung oder zwingende Vorschriften des BGB nichts anderes vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassenführer/in,
- dem/der Noten- und Inventarwart/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In geraden Kalenderjahren werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenführer/in gewählt, in ungeraden Kalenderjahren die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Noten- & Inventarwart/in.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- der Dirigent des großen Blasorchesters
- drei Beisitzer

Der Dirigent des großen Blasorchesters und die drei Beisitzer werden durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bestellt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Möglichkeit sollte jeweils ein aktives und ein passives Mitglied zum Kassenprüfer gewählt werden. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu bestimmen.

§ 13 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden (beispielsweise eine Jugendabteilung). Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Mitgliederversammlung (gemäß § 10 dieser Satzung) entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Abteilungen haben einmal jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. In der Abteilungsversammlung haben nur Mitglieder dieser Abteilung Stimmrecht.

Der Abteilungsvorstand, der in der Abteilungsversammlung zu wählen ist, besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und, bei eigener Kassenführung, einem Kassierer. Weitere Besetzungen, aber auch Doppelbesetzungen, sind möglich und erlaubt.

Hat eine Abteilung keinen funktionsfähigen Abteilungsvorstand gewählt, so kann die Mitgliederversammlung kommissarisch einen Abteilungsvorstand einsetzen.

Die Abteilungen sind berechtigt sich eigene (Geschäfts-) Ordnungen oder eine eigene Satzung zu geben. Sie regeln ausschließlich Belange der Abteilung und sind vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen und zu genehmigen. Sie dürfen die Satzungsbestimmungen bzw. Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände nicht beeinträchtigen oder außer Kraft setzen.

Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen. Sofern die Abteilungen eine eigene Kassenführung haben, ist hierüber Rechnung zu legen und eine Kassenprüfung analog der des Hauptvereins durchzuführen. Die Kassenführung erfasst ausschließlich die die Abteilung betreffenden Geschäfte. Die Aufnahme von Darlehen bzw. die Eingehung finanzieller Verpflichtungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes einer Abteilung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Abteilungsvorstand persönlich.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes, berechtigt bzw. nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verpflichtet, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

Darüber hinaus bedarf der Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen der Genehmigung des Vorstandes. Wiederkehrende Leistungen entstehen beispielsweise

- beim Abschluss von Übungsleiter-Verträgen,
- bei Verträgen mit Trägern von Musikbildungszentren o.ä.,
- bei Verträgen mit Verbänden und/oder anderen Vereinen,
- bei Verträgen mit fördernden Mitgliedern,
- u.ä.m.

In Fällen von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten und Kollisionen zwischen den einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand rechtskräftig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.